



Num III.

Verordnung wegen Confirmation der Privilegien,  
von 1748.

Nachdem des Hochgebornen Grafen und Herrn, Simon August, unsers gnädigsten Grafen und Landesherrn Hochgräfl. Gnaden aus bewegenden Ursachen gnädigst gut gefunden, daß über alle und jede von Dero Gräfl. Vorfahren ertheilte Privilegia, Concessionen und sonstige Gnadenbriefe von Hochderoselben die Landesherrliche Confirmation nachgesucht werden solle, anbei den ernstlichen Befehl ertheilt, daß, wenn dergleichen ohnconfirmirte Privilegia und Concessionen bei Dero Obergerichtern, Amtstuben, wie auch Rathhäusern in denen Städten, in Schriften angeführet, oder producirt würden, darauf bis dahin in judicando nicht reflectiret werden solle; so wird auf specialen gnädigsten Befehl vorhochgedachter Sr. Hochgräfl. Gnaden solches hierdurch zu jedermans Nachricht öffentlich bekannt gemacht. Signatum Detmold den 2 April 1748.

Gräfl. Lippische zur Regierung verordnete  
Präsident, Canzler und Rätthe daselbst.



Num.



7

Num. IV.

Verordnung wegen der Wegebesserungen, von 1748.

Nachdem Illustrissimil Regentis Hochgräfl. Gnaden auf vorhergegangene Communication mit Dero getreuen Landständen den gnädigsten Schluß gefaßt, daß die hie und wieder in Dero Landen befindliche verdorbene tiefe, auch enge und zum Theil fast arundtose und nicht zu passirende Wege und Heerstraßen, sowol in- als außershalb denen Städten, Flecken und Dörfern nach Befinden erweitert, repariret und in brauchbaren Stand geleset, darüber auch die respective Drossen, Beamten und Magistrate in ihren Districten künfftighin die speciale Aufsicht haben sollen: So lassen Hochdieselben dem N. hiermit bekannt machen, und dabei befehlen, ihres Orts sofort alle schadhafte Wege und Stege in Augenschein zu nehmen, wie die Besserung zu veranstalten, wohl zu überlegen, und darauf die ohngesäumte und nachdrückliche Verfügung zu thun, daß dieses höchstnützhige und nützliche Werk so gleich nach der Saatzeit angefangen und zum Stande gebracht werde.

In der Mitte des bevorstehenden Monats Julii wird die geschehene Arbeit von gewissen Commissarien besichtigt werden, und gleichwie unser gnädigster Herr gegen dielenigige Beamte und Magistrate es mit besonderer Gnade erkennen werden, so hierunter ihre Pflicht und Schuldigkeit nachgelebet, also haben dabingegen andere, die hieran ermangeln, schwerer Verantwortung ohnabweislich zu aewärtigen. Wornach gedachter N. sich gleichfalls zu achten hat. Detmold den 7 Junii 1748.

Gräfl. Lipp. Regierungs. Canzlei daselbst.

Num.